

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1936/14 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED]

1. unmittelbar gegen

- a) den Beschluss des Bundessozialgerichts vom 16. Mai 2014 - B 12 KR 94/13 B -,
- b) den Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 25. September 2013 - L 1 KR 139/12 -,
- c) das Urteil des Sozialgerichts Gießen vom 14. Februar 2012 - S 15 KR 118/08 -,
- d) den Bescheid der Barmer Ersatzkasse Gießen vom 11. September 2006 - 065 997 347 - in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Widerspruchsstelle der Barmer Ersatzkasse vom 19. Januar 2007 - 0450 - II/0013/07 -,

2. mittelbar gegen

§ 229 Abs. 1 Satz 3, § 248 Satz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der Fassung von Art. 1 Nr. 143, Nr. 148 Buchstabe a des Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz - GMG) vom 14. November 2003 (BGBl I S. 2190)

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof,

den Richter Schluckebier

und die Richterin Ott

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 16. November 2016 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
wird abgelehnt.

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Gründe:

Der Antrag auf Wiedereinsetzung war abzulehnen, weil keine tauglichen
Wiedereinsetzungsgründe für eine unverschuldete Fristversäumnis geltend ge-
macht wurden (§ 93 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). 1

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen, da
sie wegen Versäumung der Beschwerde- und Begründungsfrist des § 93 Abs. 1
Satz 1 BVerfGG unzulässig ist. 2

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG
abgesehen. 3

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 4

Kirchhof

Schluckebier

Ott



Ausgefertigt